

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Cosun Beet Company GmbH & Co. KG
Stand 2009
Revision 02.07.2020

1. Geltung Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.1 Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB) gelten für alle Lieferungen von Waren ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten daneben für Dienstleistungen für die Cosun Beet Company GmbH & Co.KG (im Folgenden Cosun Beet Company). Sie gelten jeweils, sofern über solche Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen keine anderen schriftlichen Vereinbarungen geschlossen worden sind.

1.2 Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Vertragspartner, ohne dass Cosun Beet Company in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Es gelten allein die AEB von Cosun Beet Company für das Verhältnis zwischen den Parteien; Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Vertragspartners, die im Widerspruch zu den AEB stehen oder die vorliegenden AEB ergänzende Regelungen enthalten, haben für das Verhältnis zwischen Cosun Beet Company und dem Vertragspartner keine Gültigkeit, wenn und soweit Cosun Beet Company ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Cosun Beet Company solchen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, sie auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist oder eine Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos entgegennimmt und/oder eine Zahlung an den Vertragspartner leistet.

2. Vertragsschluss und Allgemeines

2.1 Aufträge sind nur dann bindend, wenn sie von Cosun Beet Company schriftlich oder elektronisch übersandt werden und Preise oder Verweise auf Rahmenverträge enthalten.

2.2 Jeder Lieferung von Waren muss ein Lieferschein beiliegen, der die Auftragsnummer von Cosun Beet Company, das Auftragsdatum und evtl. Artikelnummern oder eine andere im Auftrag angegebene Warenangabe enthält.

2.3 In allen Rechnungen und anderen Korrespondenzen müssen die konkreten Auftragsnummern der Cosun Beet Company und evtl. Artikelnummern angegeben werden.

2.4 Ein Auftrag ist nur dann bindend für Cosun Beet Company, wenn innerhalb von 8 Tagen ab Auftragsdatum eine Auftragsbestätigung an Cosun Beet Company übersandt wird.

2.5 Durch Bestätigung oder Ausführung eines Auftrags akzeptiert der Vertragspartner die AEB der Cosun Beet Company.

2.6 Abweichungen von den Angaben eines Auftrags oder Erweiterungen eines Auftrags müssen schriftlich vereinbart werden, um gültig zu sein. Einigen sich die Parteien

schriftlich über eine solche Abweichung oder Erweiterung, gelten auch insoweit diese AEB.

2.7 Bei Arbeiten, die in dem Werk der Cosun Beet Company ausgeführt werden sollen, müssen exakt die Regeln für die Arbeiten von externen Personen auf dem Gelände der Cosun Beet Company befolgt werden, die für die einzelnen jeweiligen Bereiche gelten.

2.8 Der Vertragspartner wird bei Ausführung des Auftrages (Produktion der bestellten Ware, Verpackung, Versand und andere energierelevante Vorgänge) die ihm zur Verfügung stehende energieeffizienteste Variante wählen. Auf Anfrage der Cosun Beet Company ist der Vertragspartner verpflichtet, ihr Auskunft über die von ihm getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen zu geben.

3. Lieferadresse, Lieferfrist, Lieferbedingungen und Verzug

3.1 Lieferadresse für sämtliche Lieferungen ist die im Auftrag angegebene Lieferadresse.

3.2 Wenn keine anderen Lieferklauseln vereinbart worden sind, erfolgen sämtliche Lieferungen DDP (Incoterms 2010) an die im Auftrag angegebene Lieferadresse.

3.3 Der Vertragspartner ist ohne die vorherige Zustimmung von Cosun Beet Company zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt.

3.4 Die im Auftrag von der Cosun Beet Company angegebene Lieferfrist muss exakt eingehalten werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Cosun Beet Company unverzüglich eine schriftliche und begründete Mitteilung zukommen zu lassen, sobald absehbar ist, dass das Risiko einer Verzögerung der Lieferung eintritt.

3.5 Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte der Cosun Beet Company – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine zum Rücktritt berechtigende wesentliche Verzögerung ist immer anzunehmen, sofern Cosun Beet Company Anspruch auf eine volle Vertragsstrafe gemäß Pkt. 3.6 hat und die Ware oder Dienstleistung noch nicht geliefert bzw. geleistet ist.

3.6 Sofern die Lieferfrist aus Gründen, die nicht mit den Verhältnissen bei der Cosun Beet Company in Zusammenhang stehen, nicht eingehalten wird, muss der Vertragspartner pro begonnene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe von 1% des im verzögerten Auftrag genannten Gesamtnettopreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtnettopreises des jeweiligen Auftrags zahlen, unabhängig davon, ob Teillieferungen des jeweiligen Auftrags rechtzeitig geliefert worden sind. Cosun Beet Company ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

3.7 Im Fall der Nichtannahme der Lieferung verfällt der Vertragsstrafenanspruch der Cosun Beet Company nicht, sofern er innerhalb von 3 Monaten nach dem Lieferzeitpunkt des jeweiligen Auftrags schriftlich erhoben wird. Im Fall der Annahme der Leistung wird Cosun Beet Company den Anspruch spätestens mit der Schlussrechnung geltend machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und können später nicht indexreguliert werden.

4.2 Sofern im jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart worden ist, beinhaltet der im Auftrag genannte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung).

4.3 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Lieferung und wird im laufenden Monat plus 30 Tage nach Erhalt der Rechnung geleistet, sofern im jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart worden ist, siehe auch Pkt. 5.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Cosun Beet Company vor Ablauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Cosun Beet Company nicht verantwortlich.

4.4 Cosun Beet Company schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs auf Seiten von Cosun Beet Company gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Vertragspartners erforderlich ist.

4.5 Der Vertragspartner kann keine Expeditions-, Fakturierungs- oder ähnliche Abgaben einfordern.

5. Qualitätskontrolle, Zertifikate, Mengenabweichungen

5.1 Die Untersuchungspflicht der Cosun Beet Company beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Mängelanzeige der Cosun Beet Company gilt in allen Fällen als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels beim Vertragspartner eingeht.

5.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung die von Cosun Beet Company oder den öffentlichen Behörden festgelegten Qualitätsnormen erfüllen.

5.3 Öffentliche Genehmigungen, Materialzertifikate, Atteste, technische Dokumentation (Belege), CE-Zertifikate u.a. sind integrierte Bestandteile der jeweiligen Lieferung und müssen gleichzeitig mit der Lieferung in der Sprache des im Auftrag angegebenen Betriebsorts der Cosun Beet Company vorliegen. Es werden keinerlei Rechnungen zur Zahlung fällig, sofern zum Auftrag gehörende Zertifikate u.a. nicht bei Cosun Beet Company vorliegen.

5.4 Cosun Beet Company kann die Annahme einer Lieferung verweigern, sofern die im jeweiligen konkreten Auftrag angegebene Menge um 5% über- bzw. unterschritten wird. Entscheidend hierfür ist ausschließlich die Eingangskontrolle der Cosun Beet Company.

6. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Vertragspartner kann seine Forderungen gegen Cosun Beet Company nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Im Übrigen kann Cosun Beet Company die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.2 Cosun Beet Company widerspricht allen Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass

Unterlieferanten gegenüber Cosun Beet Company Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird sie den Vertragspartner für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

7. Gewährleistungsrechte

7.1 Für die Rechte der Cosun Beet Company bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Der Vertragspartner haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Cosun Beet Company die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Cosun Beet Company Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Cosun Beet Company der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.4 Sofern eine Garantiegewährleistung vereinbart wird, muss die Garantie des Vertragspartners uneingeschränkt sein und auf Abruf auf die Garantie unverzüglich an Cosun Beet Company geleistet werden.

8. Produkthaftung

8.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Cosun Beet Company insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Vertragspartner muss sich darüber hinaus vor demselben Gericht oder Schiedsgericht zur Verantwortung ziehen lassen, vor dem auch die Produkthaftungsforderungen gegen Cosun Beet Company verhandelt wurden.

8.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten, die alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich eines angemessenen Rückruftrisikos einschließt. Der Vertragspartner weist Cosun Beet Company dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

9. Material u.ä., das von Cosun Beet Company zur Verfügung gestellt wird

9.1 Zeichnungen, Skizzen, Modelle oder Spezialwerkzeuge, die ganz oder zum Teil von der Cosun Beet Company bezahlt worden sind oder von Cosun Beet Company dem Vertragspartner zur Verwendung bei der Herstellung der Lieferung zur Verfügung gestellt worden sind, sind Eigentum der Cosun Beet Company und dürfen vom Vertragspartner zu keinem anderen Zweck als für die Produktion für die Cosun Beet Company verwendet werden.

10. Verjährung

10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Abweichend von § 438 AB. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist,

beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die Cosun Beet Company geltend machen kann.

10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Cosun Beet Company auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Cosun Beet Company und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, sofern diese Regeln nicht von den oben genannten Bedingungen abweichen.

11.2 Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen AEB unterliegen, ist Stralsund (Deutschland). Sachlich zuständig ist das Landgericht.